

Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber
für die Bereitstellung von zusätzlichen Arbeitsplätzen für Langzeitarbeitslose

(Richtlinie Arbeitsplatzprämie)

RdErl. d. MW v. 30.6.2017 — 13-32311/0070 (Nds. MBl. 26/2017 S. 830)

— VORIS 82300 —

Bezug: Erl. d. MS v. 30.6.2017 - 101-200094/5.16 (Nds. MBl. 26/2017 S. 828)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO über die Fördermöglichkeiten des SGB II hinaus Zuwendungen an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die arbeitsmarktferne, langzeitarbeitslose Personen beschäftigen. Die Zuwendung dient Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern als Anreiz, entsprechende Arbeitsplätze für die Zielgruppe zur Verfügung zu stellen. Es wird die Schaffung von Vollzeitarbeitsplätzen angestrebt. Gefördert wird der neben den eigentlichen Entgeltzahlungen anfallende mit der Schaffung und Besetzung der Arbeitsplätze sowie mit der Beschäftigung über einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren verbundene besondere Aufwand. Damit unterstützt das Land die Bereitschaft der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger, den schwierigen Personenkreis einzustellen und die Zielgruppe über einen längeren Zeitraum zu beschäftigen, zu stabilisieren sowie möglichst die Beschäftigungsfähigkeit wieder herzustellen. Die Zuwendung wird ergänzend zur Förderung eines Arbeitsverhältnisses nach § 16 e SGB II durch ein niedersächsisches Jobcenter gewährt.

1.2 Durch die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung sollen die Langzeitarbeitslosen stabilisiert und langfristig an eine Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt herangeführt werden. Ziel ist die Wiederherstellung oder Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit. Gleichzeitig führt die Integration der Menschen in Beschäftigung zu einer verbesserten sozialen Teilhabe und ist ein Beitrag gegen Armut.

Flankierend zu der Förderung nach dieser Richtlinie bietet das MS ein ergänzendes Coaching an (siehe Bezugserlass). Bei Bedarf können so die nach dieser Richtlinie unterstützten Arbeitsverhältnisse gefestigt werden.

1.3 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert wird die Bereitstellung von sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen (ohne Beitrag zur Arbeitslosenversicherung) für zusätzliche, wettbewerbsneutrale und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten i.S. der Arbeitsgelegenheiten nach § 16 d SGB II und deren Besetzung mit einer Person,

- die langzeitarbeitslos nach § 18 SGB III ist,
- die in ihren Erwerbsmöglichkeiten i.S. von § 16 e SGB II durch mindestens drei weitere in ihrer Person liegende Vermittlungshemmnisse besonders schwer beeinträchtigt ist,
- die das 35. Lebensjahr vollendet hat und
- für die das Jobcenter eine Förderung nach § 16 e SGB II von mindestens einem Jahr gewährt.

Der gemäß § 18 d SGB II beim Jobcenter eingerichtete Beirat oder Unterausschuss mit Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist zu beteiligen.

2.2 Die Arbeitszeit des bereitgestellten Arbeitsplatzes beträgt mindestens 20 Stunden pro Woche. Das auf dem bereitgestellten Arbeitsplatz zu zahlende Entgelt muss mindestens EntgeltGr. 2 TVöD entsprechen.

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die für die Zielgruppe in Niedersachsen Arbeitsplätze für zusätzliche, wettbewerbsneutrale und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten bereitstellen.

Mit der Antragstellung muss erklärt werden, dass die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger das geförderte Arbeitsverhältnis ausschließlich in Bereichen verortet, in denen unter Berücksichtigung der beantragten Zuwendung keine Überschüsse erwirtschaftet werden.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

4.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt bei einer Wochenarbeitszeit von mindestens 30 Stunden 7000 EUR und bei einer Wochenarbeitszeit zwischen 20 und unter 30 Stunden 5000 EUR pro Arbeitsplatz und Jahr.

4.3 Die Zuwendung wird gewährt für eine Beschäftigung von mindestens 12 Monaten und höchstens 24 Monaten. Bei einem Arbeitsplatz mit einer Beschäftigungsdauer zwischen 13 und 24 Monaten wird die Zuwendung anteilig für jeden begonnenen Monat bewilligt.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1 Wird das Arbeitsverhältnis vorzeitig aufgelöst und ist der Arbeitsplatz dadurch unbesetzt, fordert die Bewilligungsstelle die gezahlte Zuwendung anteilig für die vollen Monate, in denen der Arbeitsplatz nicht besetzt war, von der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber zurück.

5.2 Die Prüfrechte des Landesrechnungshofs nach § 91 LHO beziehen sich auch auf die Unterlagen im Rahmen der Antragsprüfung, die bei den Jobcentern vorgehalten werden.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Allgemeines

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht nach dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen oder vorgeschrieben worden sind.

6.2 Bewilligungsstelle

Zuständige Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12-16, 30177 Hannover.

6.3 Antragsverfahren

6.3.1 Den Antrag auf die Zuwendung stellt das Jobcenter der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber zur Verfügung. Mit der Aushändigung der Antragsunterlagen durch das Jobcenter gilt für den Abschluss des angestrebten Arbeitsverhältnisses eine Ausnahmegenehmigung zum Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns als erteilt. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung wird damit nicht begründet.

6.3.2 Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber stellt den Antrag auf die Zuwendung gemeinsam mit dem Antrag auf die Förderung nach § 16 e SGB II beim Jobcenter. Das Jobcenter prüft den Antrag auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen und bescheinigt, dass die in Nummer 2 genannten Kriterien gegeben sind. Anschließend sendet das Jobcenter den Antrag zusammen mit der Bescheinigung unverzüglich per E-Mail an die Bewilligungsstelle.

6.4 Auszahlung

6.4.1 Die Bewilligungsstelle zahlt die Zuwendung nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides an die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber aus.

Bei einem Arbeitsplatz mit einer über zwölf Monate hinausgehenden Beschäftigungsdauer erfolgt die Auszahlung der Zuwendung in zwei Teilbeträgen. Nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides wird ein Teilbetrag in Höhe von 7000 EUR oder 5000 EUR an die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber ausgezahlt. Die Auszahlung des zweiten Teilbetrages erfolgt nach Ablauf von zwölf Monaten nach Beginn des Beschäftigungsverhältnisses.

6.5 Verwendungsnachweis

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger erstellt einen zahlenmäßigen Nachweis in Form einer Aufstellung der Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter und eigene Mittel) und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans für den Bereich, in dem das geförderte Arbeitsverhältnis verortet ist.

Als weiterer Nachweis bestätigt das Jobcenter nach Ende der Förderung über § 16 e SGB II gegenüber der Bewilligungsstelle, dass das Arbeitsverhältnis vom Jobcenter durchgängig nach § 16 e SGB II gefördert wurde und dass die Erklärung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers zur Gewährung eines Zuschusses zur Förderung von Arbeitsverhältnissen sowie die Nachweise der tatsächlich monatlich gezahlten Arbeitsentgelte vorliegen und geprüft wurden.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1.7.2017 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)